

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Insel Poel

Betr.: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 – „Wohngebiet Ortslage Fährdorf“ – der Gemeinde Insel Poel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 22.09.2003 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 – „Wohngebiet Ortslage Fährdorf“, für das Gebiet I Fährdorf, begrenzt durch einen 20 m breiten Streifen östlich der Kreisstraße Nr. 23 nach Malchow, durch die Landesstraße L 121 nach Niendorf im Süden, durch Ackerflächen des Flurstücks 217/2 im Norden und durch die Ackerflächen des Flurstücks 218 und 1/3 im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Gemeinde Insel Poel, Bauamt, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchkorf, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 innerhalb von einem Jahr und in Fällen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Insel Poel geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 nach § 5 Abs. 5 KV M-V vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) in der zuletzt gültigen Fassung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Insel Poel, den 02.10.2004

Wahls
Der Bürgermeister

Siegel

Anlage: Übersichtsplan

AUS DEM INHALT

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 – „Wohngebiet Ortslage Fährdorf“ – der Gemeinde Insel Poel Seite 1

Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 10 – „Zentrumsbebauung Oertzenhof“ – der Gemeinde Insel Poel Seite 2

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 – „Erweiterung der Wohnanlage in Timmendorf“ – der Gemeinde Insel Poel Seite 2

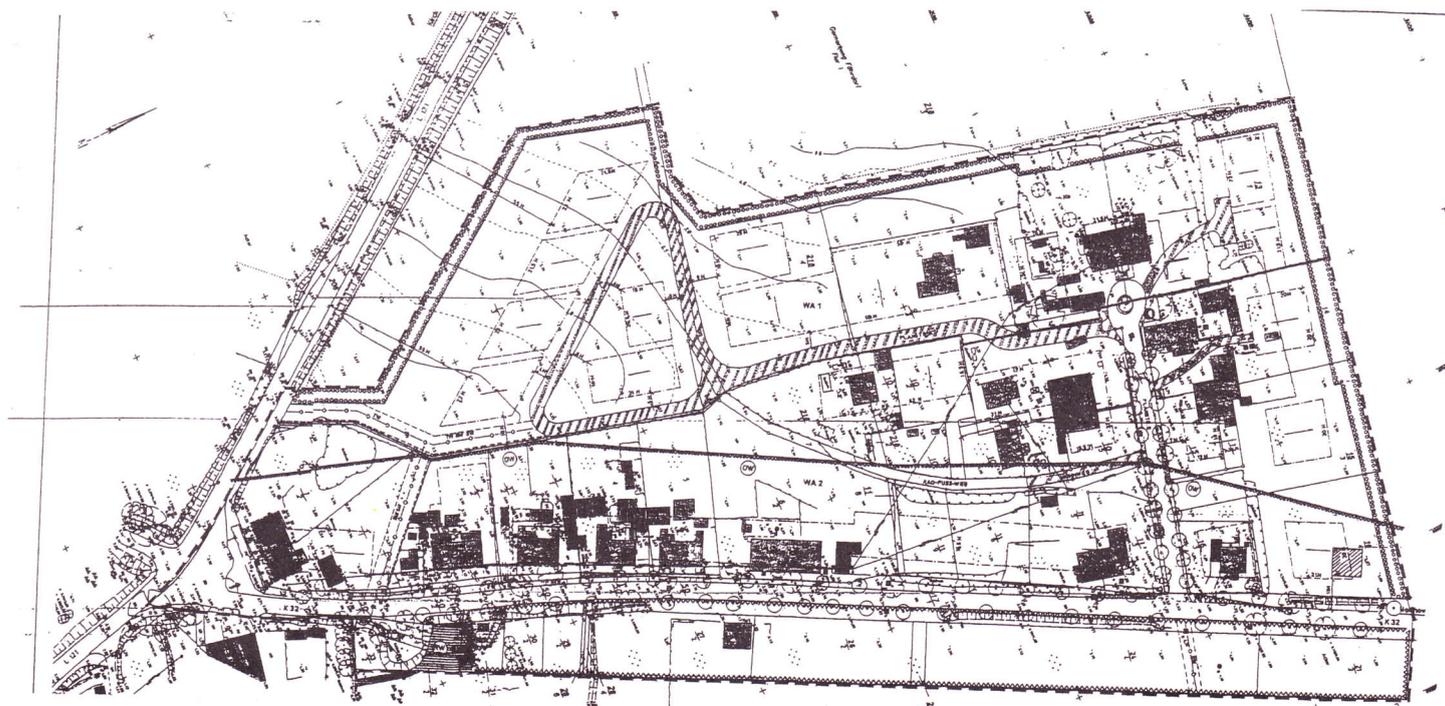
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 a „Ferienhaus-/Wohnanlage Timmendorf, Hinter dem Leuchtturm“ – der Gemeinde Insel Poel Seite 3

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 – „Hotel- und Ferienhausbebauung am Schwarzen Busch“ – der Gemeinde Insel Poel Seite 4

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 – „Gutspark Wangern“ – der Gemeinde Insel Poel Seite 4

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 – „Abrundung der Ortslage Timmendorf-Süd“ – der Gemeinde Insel Poel Seite 5

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 – „Halandhof“ – der Gemeinde Insel Poel Seite 6



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Insel Poel

Betr. Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 10 – „Zentrumsbebauung Oertzenhof“ – der Gemeinde Insel Poel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 12.05.2003 die Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 10, „Zentrumsbebauung Oertzenhof“, begrenzt im Norden durch die Strandstraße, im Osten durch die Flurstücke 149/2 und 149/7, im Süden durch das Flurstück 147 und im Westen durch die Straße Oertzenhof, umfassend die Flurstücke 148/2, 148/3, 149/7 (teilw.) und 149/2 (teilw.), Flur I, Gemarkung Oertzenhof, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die Satzung über den Vorhaben bezogenen Be-

bauungsplan Nr. 10 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Gemeinde Insel Poel, Bauamt, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf,

während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 innerhalb von einem Jahr und in Fällen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Insel Poel geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

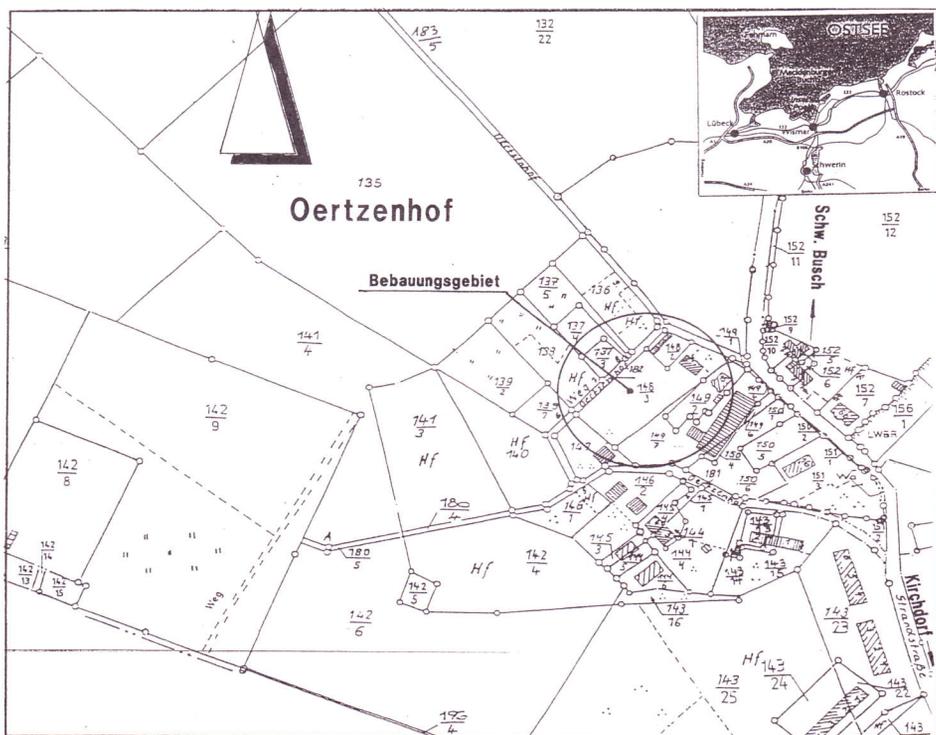
Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 10 nach § 5 Abs. 5 KV M-V vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) in der zuletzt gültigen Fassung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Insel Poel, den 02.10.2004

Wahls Siegel

- Bürgermeister-

Anlage: Übersichtsplan

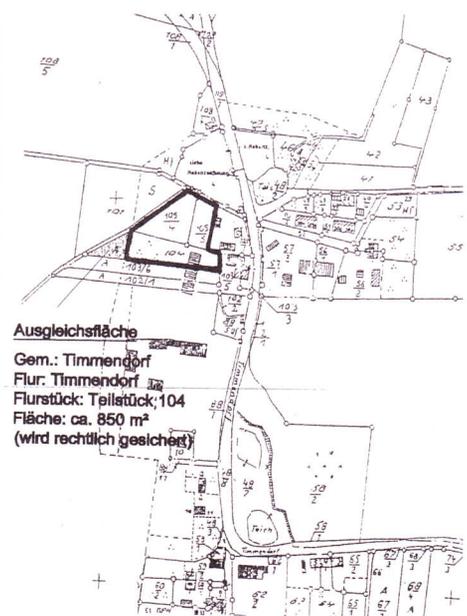


Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Insel Poel

Betr. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 – „Erweiterung der Wohnanlage in Timmendorf“ – der Gemeinde Insel Poel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 17.12.2001 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung der Wohnanlage in Timmendorf“, gelegen im Nordwesten des OT Timmendorf-Dorf, begrenzt im Norden durch den Gemeindeweg von Timmendorf zur Bungalowsiedlung Timmendorf, im Westen durch den Gemeindeweg von Timmendorf zur Ostsee, im Süden durch die Grenze des Flurstücks 103/6 und im Osten durch die vorhandene Wohnbebauung auf den Flurstücken 105/5 und 103/5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 sowie die Satzung über

die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Gemeinde Insel Poel, Bauamt, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfah-



rens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 innerhalb von einem Jahr und in Fällen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Insel Poel geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsan-

sprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr.13 nach § 5 Abs. 5 KV M-V vom 13. Januar

1998 (GVObI. M-V S. 29) in der zuletzt gültigen Fassung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Insel Poel, den 02.10.2004
 Wahls
 Der Bürgermeister Siegel
 Anlage: Übersichtsplan

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Insel Poel

Betr. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 a „Ferienhaus-/Wohnanlage Timmendorf, Hinter dem Leuchtturm“ – der Gemeinde Insel Poel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 17.05.2004 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 a „Ferienhaus-/Wohnanlage Timmendorf, Hinter dem Leuchtturm“, gelegen in südöstlicher Ortslage des Ortsteils Timmendorf-Strand, begrenzt im Norden durch die Verlängerung der Landesstraße L 121, im Osten durch Wohn- und Ferienhausbebauung auf Flurstück 111/10, im Süden durch einen Weg auf Flurstück 112 und dem bebautem Flurstück 114, im Westen durch das bebaute Flurstück 113/2 der Pension Seeblick und dem Mittelweg, umfassend die Flurstücke 111/3, 111/7, 113/4, 111/8, und 113/3, Flur 1, Gemarkung Timmendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14a sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Gemeinde Insel Poel, Bauamt, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 innerhalb von einem Jahr und in Fällen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Insel Poel geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über

das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr.14a nach § 5 Abs. 5 KV M-V vom 13. Januar 1998 (GVObI. M-V S. 29) in der zuletzt gültigen Fassung in dem dort bezeichneten Umfang

unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Insel Poel, den 02.10.2004

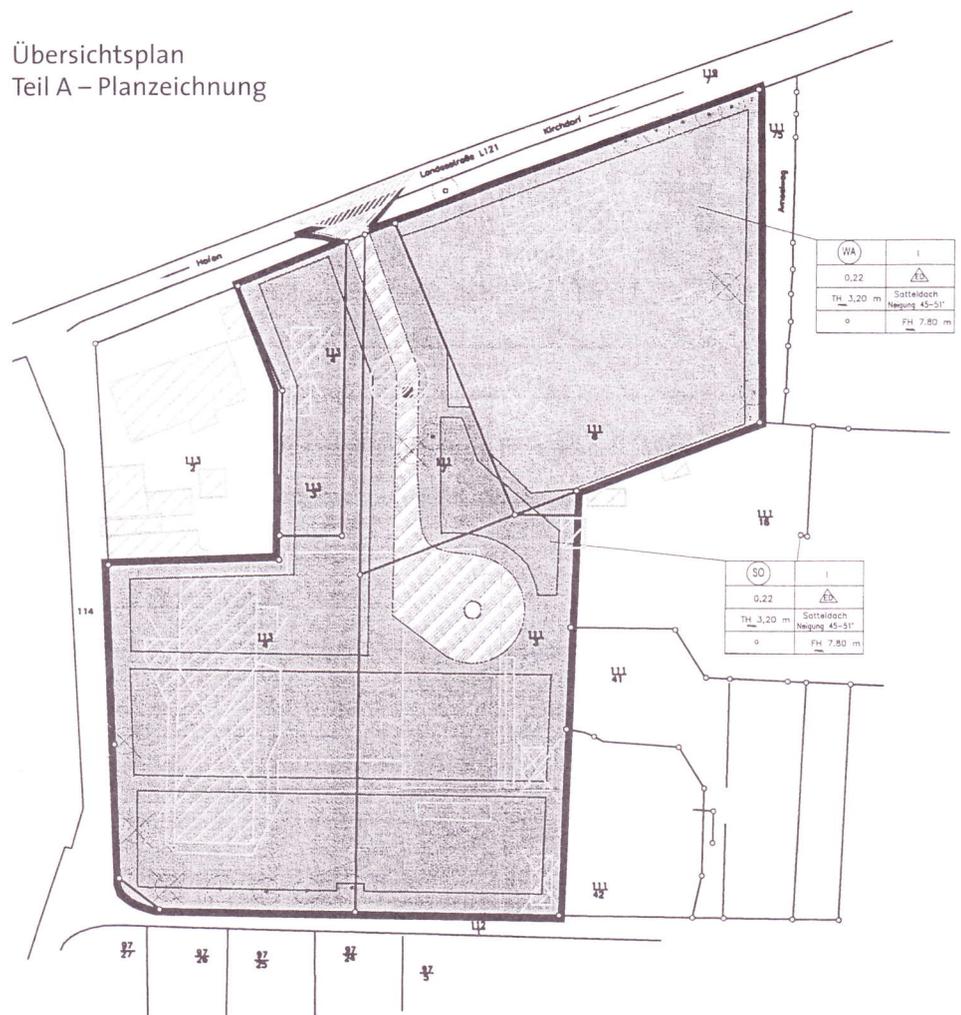
Wahls

Siegel

Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

Übersichtsplan Teil A – Planzeichnung



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Insel Poel Betr.: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 – „Hotel- und Ferienhausbebauung am Schwarzen Busch“ – der Gemeinde Insel Poel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 17.05.2004 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 – „Hotel- und Ferienhausbebauung am Schwarzen Busch“, gelegen am Ende der Straße Kirchdorf-Schwarzer Busch, begrenzt im Norden durch den Weg entlang der Düne, im Westen durch die Gemeindestraße zum Schwarzen Busch, im Süden und Osten durch den Außenbereich der Kurklinik, umfassend die Flurstücke 2/2, 3/1, 7/11 und 7/15, Flur 1, Gemarkung Oertzenhof, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Gemeinde Insel Poel, Bauamt, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 innerhalb von einem Jahr und in Fällen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Insel Poel geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der

die Verletzung oder den Mangel begründen soll, gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustan-

dekommen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 nach § 5 Abs. 5 KV M-V vom 13. Januar 1998 (GVObI. M-V S. 29) in der zuletzt gültigen Fassung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Insel Poel geltend gemacht worden sind.

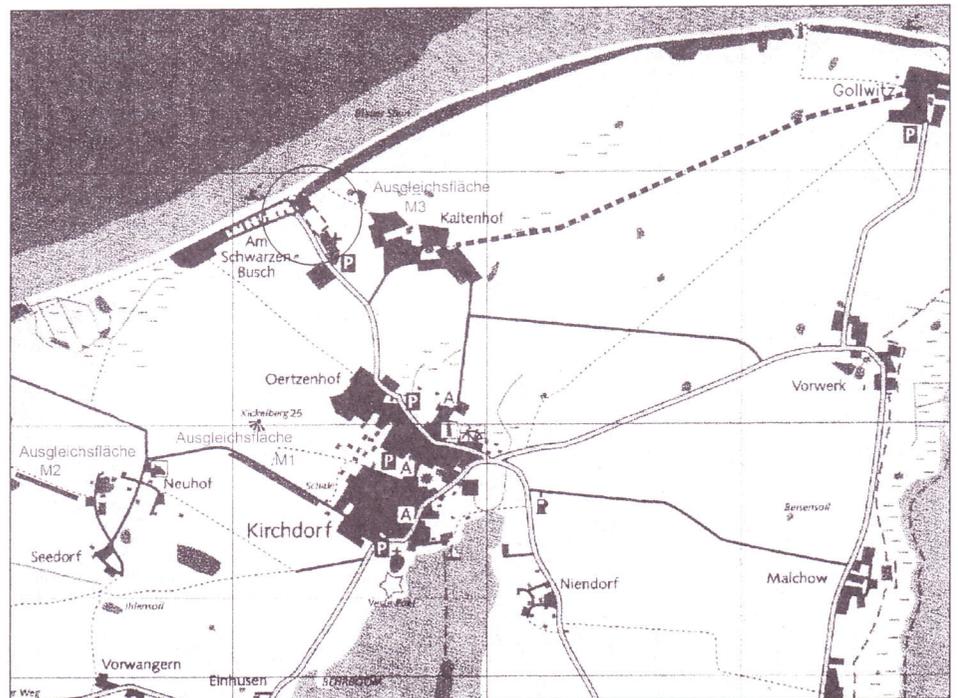
Gemeinde Insel Poel, den 02.10.2004

Wahls

Siegel

- Bürgermeister-

Anlage: Übersichtsplan



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Insel Poel Betr. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 – „Gutspark Wangern“ – der Gemeinde Insel Poel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 10.11.2003 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Gutspark Wangern“ für das Gebiet der Ferienresidenz Steinhagen (Gut Wangern), begrenzt im Norden durch die Landesstraße L 121, im Westen durch Ackerflächen, im Süden durch den landwirtschaftlichen Betrieb und im Osten durch die bestehende Bebauung, umfassend die Flurstücke 37, 41, 42, 43, 44 und 45, Flur 1, Gemarkung Weitendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvor-

schriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Gemeinde Insel Poel, Bauamt, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens-

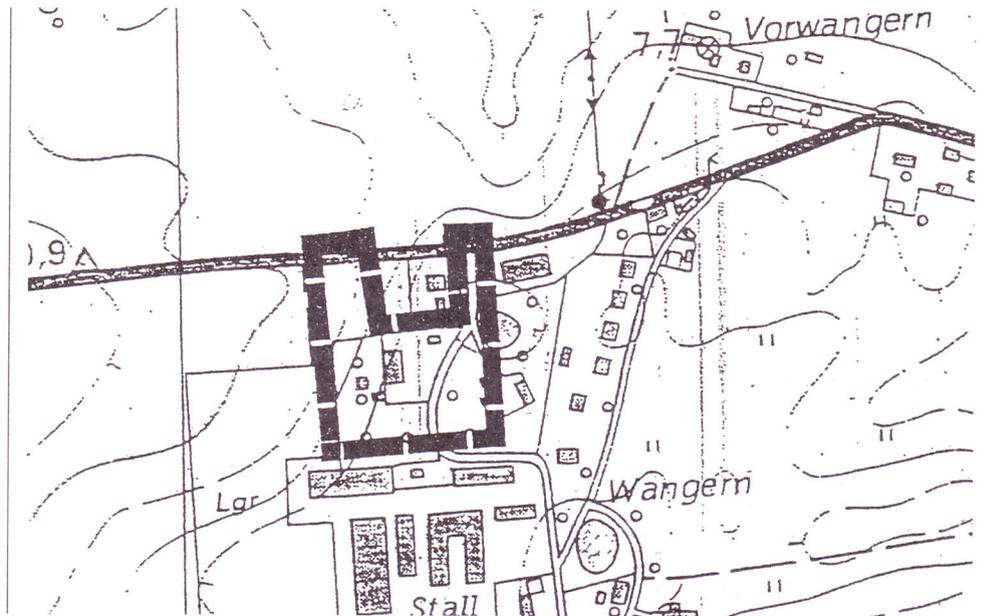
und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 innerhalb von einem Jahr und in Fällen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Insel Poel geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 nach § 5 Abs. 5 KV M-V vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) in der zuletzt gültigen Fassung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Insel Poel, den 02.10.2004
Wahls Siegel
- Bürgermeister-

Anlage: Übersichtsplan



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Insel Poel

Betr. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17

- „Abrundung der Ortslage Timmendorf-Süd“ - der Gemeinde Insel Poel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 31.03.2003 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 - „Abrundung der Ortslage Timmendorf - Süd“, gelegen in der südlichen Ortslage des Ortsteils Timmendorf-Dorf, begrenzt im Süden durch die Ackerflächen der Flurstücke 71/2 und 72, im Osten durch den Weg von Timmendorf nach Hinterwanger, im Norden durch die Flurstücke 59/1 (teilweise), 62/4, 63, 65/1, und 65/2 (teilweise) und im Westen durch den Feldweg entlang des Flurstücks 67/2, umfassend die Flurstücke 59/1, 59/2, 48/10 (teilw.), 48/11 (teilw.), 58/1, 2/1 (teilw.), 62/3, 62/4, 63, 64, 65/1 und 65/2, 66 (teilweise), 67/2 (teilw.), 71/2 (teilw.), 61/1, 61/2, 61/5, 61/6, 60/1, 60/2 und 87 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Timmendorf, bestehend aus

der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Gemeinde Insel Poel, Bauamt, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirch-

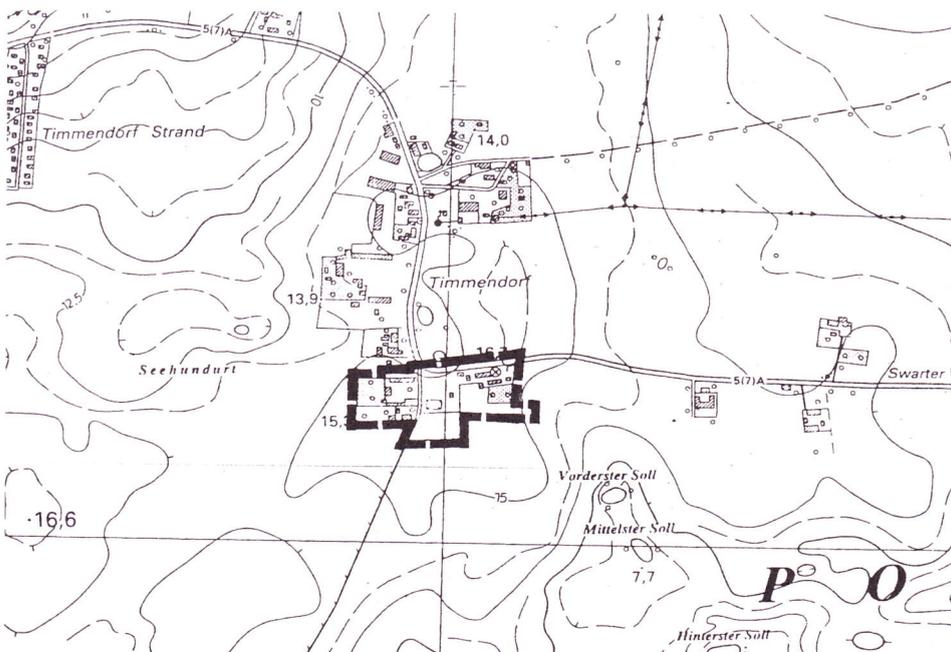
dorf, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 innerhalb von einem Jahr und in Fällen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Insel Poel geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 nach § 5 Abs. 5 KV M-V vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) in der zuletzt gültigen Fassung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Insel Poel, den 02.10.2004



Wahls
- Bürgermeister-
Anlage: Übersichtsplan

Siegel

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Insel Poel

Betr. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 – „Halandhof“ – der Gemeinde Insel Poel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 06.05.2002 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 – „Halandhof“, gelegen in der östlichen Ortslage des Ortsteils Timmendorf-Dorf, begrenzt im Norden durch die Flurstücke 103/3, 103/5 und 104, im Osten durch die Landesstraße L 121 und die privaten Flurstücke 88/5 und 102/2, im Süden durch die privaten Flurstücke 59/1 und 59/2 und im Westen durch die Ackerflächen der privaten Flurstücke 88/12, 102/1 und 103/6 mit dem Dreieck aus dem Flurstück 101, nördlich und südlich begrenzt durch die Feldwege 112/12 und 96/4, östlich durch die Ackerfläche des Flurstücks 101, umfassend die Flurstücke 88/10, 88/11, 88/22, 88/23, 101, 102/1, 103/5 und, 103/6, Flur I, Gemarkung Timmendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) einschließ-

lich aller rechtsgültigen Änderungen und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Gemeinde Insel Poel, Bauamt, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 innerhalb von einem Jahr und in Fällen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Insel Poel geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über

das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 nach § 5 Abs. 5 KV M-V vom 13. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 29) in der zuletzt gültigen Fassung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Insel Poel geltend gemacht worden sind.

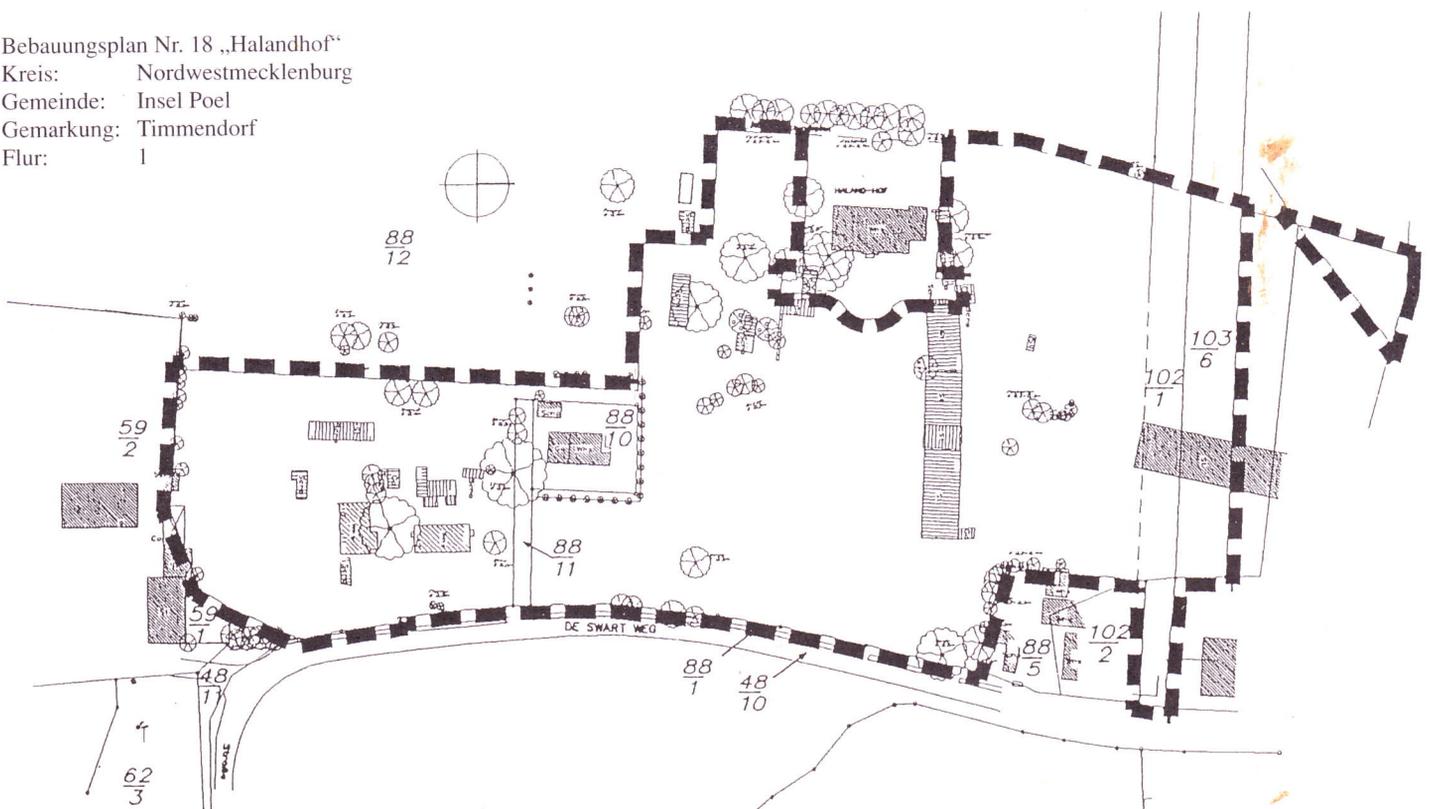
Gemeinde Insel Poel, den 02.10.2004

Wahls
- Bürgermeister-

Siegel

Anlage: Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 18 „Halandhof“
Kreis: Nordwestmecklenburg
Gemeinde: Insel Poel
Gemarkung: Timmendorf
Flur: I



Impressum:

DAS POELER INSELBLATT –
Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Insel Poel

Herausgeber
Gemeinde Insel Poel,
Gemeinde-Zentrum 13
23999 Kirchdorf

Redaktion/Anzeigenverwaltung:

Gabriele Richter, Gemeinde-Zentrum 13, Tel.: 038425 405060, Fax: 038425 21521
E-Mail: hauptverwaltung@inselpoel.net
Anne-Marie Röpcke, Heimatmuseum, Möwenweg 4, Tel.: 038425 20732
Marita Eggert, Gemeinde-Zentrum 13, Tel.: 038425 20230, Fax: 038425 21521

Herstellung: Verlag „Koch & Raum“ Wismar OHG, Dankwartstraße 22,
23966 Wismar; Tel.: 03841 213194, Fax: 03841 213195

Erscheinungsweise: monatlich

Bezug: im Abonnement oder im Verkauf im Gemeinde-Zentrum und Gewerbebetrieben der Gemeinde Insel Poel
Im amtlichen Bekanntmachungsteil des „Poeler Inselblattes“ erscheinen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Insel Poel. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen.